

1 | 2011



Sitzungssaal des Kammervorstands

Januar

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- [New-Kammer Neujahrsempfang 2011](#)
- [Außergerichtliche Streitbeilegung durch die Rechtsanwaltskammer München – ein Erfolgsmodell!](#)
- [Zentraljustizgebäude Landshut: Rufnummernänderung](#)
- [LG Kempten: Auflösung der Zahlstellen und Neueinrichtung von Geldannahmestellen](#)
- [Amtseinführung der neuen Schlichterin der Rechtsanwaltschaft](#)
- [Wahlverfahren bei den Kammern](#)
- [Neuer § 5 BORA](#)
- [Syndikusanwälte und gesetzliche Rentenversicherung](#)
- [EuGH: Anerkennung von Berufsqualifikationen](#)
- [BGH: Erforderlichkeit des in Rechnung gestellten Zeitaufwandes](#)
- [BGH: Rechtsschutzversicherung muss Kosten des sich selbst](#)

vertretenden Anwalts übernehmen

- Regierungsentwurf für ein Mediationsgesetz
- Gesetzesentwurf im Sozialrecht sieht Änderung im RVG vor
- Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten
- "Netzwerk im Netzwerk"-Treffen für Existenzgründer am 26.02.2011
- Architekten und Juristen im Dialog: Fachtagung am 15. März in München
- 1. Dreiländerforum Strafverteidigung in Innsbruck

New-Kammer Neujahrsempfang 2011

Zum 11. Mal hat die Rechtsanwaltskammer am 21. Januar 2011 ihren traditionellen NewKammer Neujahrsempfang veranstaltet. Eingeladen waren die im Jahr 2010 neu zugelassenen 267 Rechtsanwältinnen und 303 Rechtsanwälte sowie die 228 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München gewechselt sind. In seiner Begrüßung hieß Präsident Hansjörg Staehle die neuen Kolleginnen und Kollegen willkommen und stellte das Serviceangebot der Kammer vor. Darüber hinaus regte er eine aktive Beteiligung an den aktuellen berufspolitischen Diskussionen zur Anwaltsethik und zur Notwendigkeit einer sanktionierten Fortbildungspflicht für Anwälte an.

Der Kammervorstand und die Geschäftsführung informierten zu den Themen Berufsrecht, Gebührenrecht, Fachanwaltschaften, Fortbildungsangebot der Kammer, Vermittlungen, zulässige Nebentätigkeiten u.v.m.

Daneben standen Vertreter der Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sowie des Anwaltsvereins und des Forums Junger Anwaltschaft für Fragen zur Verfügung. Die Stellenbörse bot Gelegenheit, aktuelle Stellenangebote einzusehen. Eine Ausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer informierte über berufspolitische Themen. Eine Tombola sowie die musikalische Unterhaltung durch die Band HeadLine rundeten die gelungene Abendveranstaltung ab.





Außergerichtliche Streitbeilegung durch die Rechtsanwaltskammer München – ein Erfolgsmodell!

Die deutschen Rechtsanwaltskammern haben unter anderem die Aufgabe, sowohl bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und Anwälten untereinander vermittelnd tätig zu werden. Die Rechtsanwaltskammer München nimmt diese Aufgabe sehr ernst, die Vermittlung durch die Kammer ist mittlerweile ein Erfolgsmodell.

Im Jahre 2010 wurden mehr als 300 förmliche Vermittlungsverfahren durchgeführt; ein Großteil dieser Streitigkeiten konnte ganz oder jedenfalls teilweise gütlich beigelegt werden. Neben diesen förmlichen Verfahren konnte eine etwa gleich hohe Anzahl von Streitigkeiten allein durch die telefonische Intervention der Rechtsanwaltskammer beigelegt werden. Von den ca. 300 förmlichen Verfahren entfielen etwa 2/3 auf Auseinandersetzungen zwischen Anwälten und Mandanten. 1/3 entfiel auf Auseinandersetzungen zwischen Anwälten. Das von der Rechtsanwaltskammer München angebotene Vermittlungsverfahren ist für die Beteiligten kostenlos. Als Vermittler fungieren zumeist Mitglieder des Vorstands, die ihrerseits entweder zugelassene Schlichter oder als ausgebildete Mediatoren tätig sind. Das Ziel des Vermittlungsverfahrens besteht darin, mit den Parteien innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu einer sachgerechten Lösung ihres Konfliktes zu kommen. Wesentlich für den Erfolg der Vermittlung ist die strikte Neutralität des jeweiligen Vermittlers. Hinzu kommt, dass die Vermittlungsverfahren nicht öffentlich sind und der Vermittler über alles, was er durch das Vermittlungsverfahren erfährt, Stillschweigen zu bewahren hat. Der Vermittler wirkt darauf hin, dass die Parteien eigenverantwortlich eine Lösung ihres Konfliktes finden, eine Entscheidungskompetenz hat der Vermittler jedoch nicht.

Die Durchführung der Vermittlungsverfahren durch die Rechtsanwaltskammer München unterstreicht ihre Dienstleistungsorientierung sowohl im Hinblick auf ihre Mitglieder als auch im Hinblick auf deren Mandanten. Die Kammer stellt mit dem Vermittlungsverfahren auch ein Instrument bereit, das geeignet ist, einen Beitrag zum Erfolg des Mediationsgesetzes zu leisten. Die sprunghaft wachsende Inanspruchnahme dieses Angebotes zeigt, dass sich die Rechtsanwaltskammer auf dem richtigen Weg befindet.

Zentraljustizgebäude Landshut: Rufnummernänderung

Die Telekommunikationsanlage im Zentraljustizgebäude Landshut wurde erweitert. Mit Wirkung ab 10.01.2011 ändern sich deshalb die Nebenstellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landgerichts Landshut und des Amtsgerichts Landshut. Den bisherigen Nebenstellen wird jeweils eine "1" vorgeschaltet, so dass künftig vierstellige Nebenstellennummern bestehen.

Die Rufnummer der Zentrale 0871/8 40 ändert sich nicht.

LG Kempten: Auflösung der Zahlstellen und Neueinrichtung von Geldannahmestellen

Im LG Kempten wurden zum 14.01 bzw. 21.01.2011 die bisherigen Gerichtszahlstellen aufgelöst. Damit fallen für die Einzahlung von Gebühren, Auslagen, Strafen und Geldbußen die bisherigen Konten und Gerichtszahlstellen weg.

Künftig können Vorschüsse und sonstige Zahlungen nur noch wie folgt beglichen werden:

- unmittelbare Überweisung auf ein Konto der Landesjustizkasse Bamberg bei der BayernLG (BLZ 700 500 00) auf folgende Konten:
 - Gebühren und Kostenvorschüsse: Kto. Nr. 30/24919
 - Geldstrafen und Geldbußen: Kto. Nr. 20/24919
 - sonstige Zahlungen: Kto. Nr. 24919
- Teilnahme am Lastschriftverfahren,
- Scheckzahlungen.

Bareinzahlungen sind nach § 1 ZahlVJuFin nur noch in folgenden Ausnahmefällen möglich, wobei den Bediensteten kein Ermessen eingeräumt ist:

- wenn dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich ist,
- wenn Beiträge in geringfügiger Höhe zu entrichten sind,
- wenn Eile geboten ist.

Aus Gründen der Beschleunigung der Verfahrensabläufe darf auf die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bzw. der Einzugsermächtigung von einem Konto des Rechtsanwaltes hingewiesen werden.

Für nähere Fragen stehen Ihnen die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter des LG Kempten zur Verfügung.

Amtseinführung der neuen Schlichterin der Rechtsanwaltschaft

Am 18.01.2011 wurde Dr. Renate Jaeger, früher Richterin beim EGMR, feierlich in ihr neues Amt als erste Schlichterin bei der neu eingerichteten [Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft](#) eingeführt. Neben der Bundesjustizministerin lobte auch der Ombudsman der Versicherungswirtschaft und frühere Präsident des BGH Prof. Dr. Günther Hirsch die Einrichtung der neuen Schlichtungsstelle. „Die Einrichtung von Systemen außergerichtlicher Streitbeilegungen ist Ausdruck eines modernen, effizienten Verbraucherschutzes“, erklärte er in seinem Grußwort zur Amtseinführung. Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger bezeichnete Renate Jaeger als ‚Idealbesetzung‘ für das neue Amt und auch der Vorsitzende des Beirates der Schlichtungsstelle, BRAK-Vizepräsident und Präsident der Rechtsanwaltskammer München Hansjörg Staehle, bestätigte noch einmal seine Freude über die Wahl. „Frau Jaeger ist als herausragende Richterin mit großer Unabhängigkeit, großer fachlicher Erfahrung und Lebenserfahrung ein Glücksfall für die Schlichtungsstelle – und damit auch für die Anwaltschaft und für die Allgemeinheit“, sagte er in seiner Rede, die Sie [hier](#) abrufen können.

Wahlverfahren bei den Kammern

Anfang Dezember hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen. Unter anderem ist in dem neuen Gesetz eine Änderung des Wahlverfahrens für Kammerwahlen vorgesehen ([BT-Drucks 17/4064](#)). Danach gilt als gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen enthält, wenn in den zwei vorangegangenen Wahlgängen eine einfache Mehrheit nicht erreicht wurde (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).

Die bisherige Notwendigkeit, dass ein Bewerber mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen erhalten muss, hat in der Vergangenheit bei mehreren Rechtsanwaltskammern zu Problemen geführt. Wurden die 50 % nicht erreicht, musste eine Vielzahl von Wahlgängen bis zum Erreichen des Quorums durchgeführt werden. Teilweise konnten Positionen bis zuletzt nicht besetzt werden, weil die notwendige Mehrheit nicht erfüllt wurde. Aus diesem Grund sind auch im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München derzeit zwei Sitze nicht besetzt.

Künftig reicht es aus, wenn im dritten Wahlgang eine relative Mehrheit erreicht wird, das heißt, der entsprechende Bewerber die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Durch ein Versehen wurde bei der Veröffentlichung des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bundesgesetzblatt die Neuregelung des § 88 BRAO nicht berücksichtigt. Eine Berichtigung im Bundesgesetzblatt wird folgen. Zudem wird in der nächsten Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer München eine Anpassung der Geschäftsordnung erfolgen.

Neuer § 5 BORA

Ein neuer § 5 BORA regelt seit 01.01.2011, dass die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht nur in der Kanzlei, sondern auch in der Zweigstelle vorgehalten werden müssen.

Um die von der Satzungsversammlung verabschiedete Neuregelung gab es eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Bundesjustizministerium. Das Ministerium war der Ansicht, dass die Satzungsversammlung nur zur Regelung der Kanzleipflicht, nicht jedoch zu Regelungen zur Zweigstelle befugt gewesen sei. Der BGH ist dieser Ansicht jedoch nicht gefolgt. Es handele sich bei der „Hauptstelle“ und der „Zweigstelle“ jeweils um Niederlassungen der „Kanzlei“, so dass sich die Kompetenz der Satzungsversammlung nach § 59b Abs. 2 Nr. 1g) BRAO auch auf beides beziehe. (Die Entscheidung ist abgedruckt in den [BRAK-Mitt. 2010](#), 267.)

Die Entscheidung des BGH wurde bereits im [Newsletter 9/2010](#) vorgestellt.

Syndikusanwälte und die gesetzliche Rentenversicherung

-

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf veröffentlichte in ihren letzten Kammermitteilungen 4/2010 einen Beitrag von Michael Jung und Jan Horn zum Thema Syndikusanwälte und die gesetzliche Rentenversicherung - Die gegenwärtige Situation -, welchen Sie [hier](#) downloaden können. Er beschäftigt sich mit den aktuellen Problemen, die ein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung aufwerfen kann.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EuGH: Anerkennung von Berufsqualifikationen

Am 22. Dezember 2010 hat der EuGH sein Urteil in dem Verfahren Robert Koller ([C-118/09](#)) vorgelegt. Er hat entschieden, dass ein im europäischen Ausland zugelassener Anwalt Anspruch auf Zugang zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Aufnahmemitgliedstaat hat. Artikel 3 der [Richtlinie](#) zur Anerkennung von Berufsqualifikationen hindere den Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht daran, von diesem eine Eignungsprüfung zu verlangen. Diese könne aber nicht mit dem Argument verweigert werden, dass der Antragsteller die im Aufnahmestaat erforderliche praktische Erfahrung nicht vorweisen kann. Im zugrunde liegenden Fall hat der Österreicher Robert Koller nach Absolvierung des österreichischen Jurastudiums sein Diplom in Spanien nach einem zweijährigen Zusatzstudium als "Licenciado en Derecho" anerkennen lassen. Dies berechtigte ihn, sich in Spanien ohne weitere praktische Ausbildung als „abogado“ zuzulassen. Mit diesem Titel beantragte er, gestützt auf die genannte Richtlinie, die Zulassung als Rechtsanwalt in Österreich, ohne die in Österreich vorgesehene fünfjährige praktische Verwendung zu absolvieren. Der EuGH hat ihm mit seinem Urteil Recht gegeben und bestätigt, dass er aufgrund seiner Anwaltszulassung in Spanien Anspruch auf Zulassung zur österreichischen Anwaltschaft hat. Damit folgt der EuGH den [Schlussanträgen](#) der Generalanwältin Trstenjak von Juni 2010.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BGH: Erforderlichkeit des in Rechnung gestellten Zeitaufwandes

In einer Entscheidung vom 21.10.2010, Az.: IX ZR 37/10, hat sich der Bundesgerichtshof zu der Frage geäußert, ob einem Rechtsanwalt bei Vereinbarung eines Stundenhonorars Vergütungsansprüche in Höhe des nachgewiesenen Zeitaufwands zustehen. Zwischen den Parteien war insbesondere streitig, ob der von dem Rechtsanwalt im Rahmen einer Strafverteidigung abgerechnete Zeitaufwand objektiv erforderlich gewesen war. Während das erstinstanzliche Gericht der Klage des Rechtsanwalts stattgegeben hatte, vertrat das OLG Düsseldorf die Ansicht, dass sich der in Rechnung gestellte Zeitaufwand teilweise als unangemessen erweise. Von den abgerechneten Stunden seien im Umfang nur zwei Drittel erforderlich gewesen.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu festgestellt, dass maßgeblicher Anknüpfungspunkt die Frage

ist, ob die nachgewiesenen Stunden in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeit der Sache stehen. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs könne dem Rechtsanwalt keine bindende Arbeitszeit vorgegeben werden, die er zur Vermeidung von Honorarnachteilen nicht überschreiten dürfe. Zeitdifferenzen bei der Dauer der Bearbeitung seien danach grundsätzlich hinzunehmen, da sich die Arbeitsweise von Rechtsanwälten individuell unterschiedlich gestalte. Der von einem Rechtsanwalt nachgewiesene Zeitaufwand sei danach aber nur dann in vollem Umfang zu berücksichtigen, wenn er in einem angemessenen Verhältnis zu Schwierigkeit, Umfang und Dauer der zu bearbeitenden Angelegenheit stehe.

Die Entscheidung finden Sie [hier](#). Die Sache wurde an das OLG Düsseldorf wegen einer noch vorzunehmenden tatrichterlichen Würdigung zurückverwiesen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BGH: Rechtsschutzversicherung muss Kosten des sich selbst vertretenden Anwalts übernehmen

Der BGH hat mit Urteil vom 10.11.2010, Az. IV ZR 188/08, entschieden, dass das in § 5 Abs. 1 lit. a S. 1 ARB 94 enthaltene Leistungsversprechen des Rechtsschutzversicherers auch die Rechtsanwaltsvergütung erfasse, die durch die Selbstvertretung eines versicherten Rechtsanwalts in einem Zivilrechtsstreit entstehe.

Das Urteil finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Regierungsentwurf für ein Mediationsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 12.01.2011 den [Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung](#) beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf wird unter anderem für die gerichtliche Mediation eine gesetzliche Grundlage geschaffen. In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes ([Stlln. 27/2010](#)) kritisiert die BRAK insbesondere, dass diese Festschreibung gerade nicht dem Ziel des Gesetzes, die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern, diene und auch nicht zu einer weiteren Justizentlastung beitrage. Außerdem wird kritisiert, dass durch den Entwurf keine Mediationskostenhilfe eingeführt werde. Mediation ist so nur für den nicht bedürftigen Rechtsuchenden eine Alternative zur Streitentscheidung durch ein Gericht.

In ihrer [Presseerklärung](#) zum Regierungsentwurf bekräftigte die BRAK diese Kritik: „Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf belastet die Justiz mit einer weiteren Aufgabe und schafft gleichzeitig durch die kostenlose richterliche Mediation faktisch einen Wettbewerbsvorteil zu Lasten der gewünschten außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren“.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetzesentwurf im Sozialrecht sieht Änderung im RVG vor

Das Bundeskabinett hat bereits im Dezember den [Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung \(EG\) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts](#) beschlossen. Der Gesetzesentwurf wurde allerdings erst am 07.01.2011 als Bundesratsdrucksache veröffentlicht.

Die wichtigste Neuerung des Regierungsentwurfes gegenüber dem Referentenentwurf betrifft eine Änderung im RVG, die mit dem eigentlichen Inhalt des Gesetzes nichts zu tun hat. Danach soll künftig die Anrechnung der bei Beratungshilfe in sozialrechtlichen Angelegenheiten zu zahlenden Gebühr auf die Gebühren für ein nachfolgendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ausgeschlossen werden. Bisher ist diese Anrechnung im Abs. 2 der Anm. zu Nr. 2503 VV RVG vorgesehen. Dies führt derzeit in sozialrechtlichen Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, zu einer doppelten Berücksichtigung des durch die Vorbefassung des Anwalts ersparten Aufwands. Beim Wahlanwalt ist für diese Fälle eine Anrechnung nicht vorgesehen. Stattdessen ermäßigt sich in diesen Fällen der Gebührenrahmen für die Geschäfts- oder Verfahrensgebühr im folgenden Verfahren.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten

Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zur Rechtsanwälten im Strafprozessrecht vom 22.12.2010 wurde am 27.12.2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Somit tritt der neue § 160 a StPO der zukünftig auch alle außerhalb von Strafverteidigungen tätigen Anwälte vor Strafverfolgungsmaßnahmen schützt, am **01.02.2011** in Kraft.

Wir berichteten hierzu in unseren Newslettern [10/2010](#), [7/2010](#), [6/2010](#) und [4/2010](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

"Netzwerk im Netzwerk"-Treffen für Existenzgründer am 26.02.2011

Am 26.02.2011 wird in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer München eine Veranstaltung "Existenzgründung - und das in Zeiten der Krise? Oder: Gerade in Zeiten der Krise" stattfinden.

Nähere Informationen und die Anmeldung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Architekten und Juristen im Dialog: Fachtagung am 15. März in München

Das Aufgabenspektrum für Rechtsanwälte im Planungs- und Baubereich ist vielfältig und gerade in der Praxis nicht immer konfliktfrei. Bei der Fachtagung „Architekten und Juristen im Dialog“ geht es zwar auch um Problemfälle und typische Konfliktsituationen, im Vordergrund steht jedoch das Aufzeigen von unterschiedlichen Lösungsansätzen. Dabei geht es um den Fachdiskurs mit Kollegen, aber auch Architekten. Zu den Themen zählen die klassischen Bereiche der Vertragsverhandlung im Planungs- und Baubereich und die Hürden der „neuen“ HOAI ebenso wie der Dauerbrenner der Vereinbarung und Honorierung von Brandschutzplanungen.

Für unsere Fachtagung am 15.03.11 in den Räumen der Bayerischen Architektenkammer, Waisenhausstr. 4, München konnte Professor Friedrich Quack, Richter am BGH a.D., als Referent gewonnen werden. Die Veranstaltung wird gemeinsam mit der Bayerischen Architektenkammer organisiert. Für Mitglieder beträgt die Tagungsgebühr 30,00 €. Melden Sie sich bitte bei der Bayerischen Architektenkammer als Gast an und weisen Sie auf Ihre Mitgliedschaft bei der RAK hin. Nähere Informationen und die Anmeldung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

1. Dreiländerforum Strafverteidigung in Innsbruck

Die Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, der DeutscheAnwaltVerein, das Schweizer Forum Strafverteidigung und die Strafverteidigervereinigungen veranstalten am 18./19.2.2011 in Innsbruck das 1. Dreiländerforum Strafverteidigung. Auf der Veranstaltung soll in verschiedenen Arbeitsgruppen über grenzübergreifende Strafrechtsprobleme der drei beteiligten Länder diskutiert werden. Die Foren sind mit prominenten Vertretern aus den drei Ländern besetzt.

Das Programm zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



08. April 2~~0~~11
Kammerversammlung
Ihre Stimme zählt!

Redaktion und Bearbeitung

RA Alexander Siegmund
Geschäftsführer der RAK München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".

Die Rechtsanwaltskammer München ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die die Rechtsanwälte im Bezirk des Oberlandesgerichts München zulässt und beaufsichtigt. Gleichzeitig vertritt sie die Interessen ihrer Mitglieder. Verwaltet wird sie durch ein Präsidium, einen Vorstand und eine Geschäftsführung.